



V. „Statut des Ausschusses für die Verlängerungen der Benützungsverträge“

1. Der Ausschuss für die Verlängerungen der Benützungsverträge ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Verlängerung der Benützungsverträge für die Heime der Akademikerhilfe.
2. Mitglieder des Ausschusses sind:
 - a) ein Mitglied des Vorstandes, welches den Vorsitz führt,
 - b) der Generalsekretär,
 - c) die bzw. der Vorsitzende der Heimvertretung jenes Heimes, in dem der betreffende Heimbewohner wohnt,
 - d) ein weiteres Mitglied der Heimvertretung dieses Heimes.
3. Das Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion an den Generalsekretär übertragen. In diesem Fall besteht der Ausschuss aus:
 - a) dem Generalsekretär, welcher den Vorsitz führt, und
 - b) dem Vorsitzenden der Heimvertretung des Heimes, in dem der betreffende Heimbewohner wohnt.
4. Entscheidungen sollen nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses für die Verlängerung der Benützungsverträge.
5. Ein betroffener Heimbewohner kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe von einvernehmlichen Entscheidungen eine schriftliche Revision durch den Vorsitzenden (die Vorsitzende) dieses Ausschusses beantragen.
6. Der Generalsekretär, der Heimvertreter, ein vom Heimvertreter mit der Vertretung beauftragtes anderes Mitglied der Heimvertretung und der betroffene Heimbewohner können gegen eine Entscheidung des Ausschusses bzw. des (der) Vorsitzenden des Ausschusses innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich eine Revision durch den Vereinsobmann beantragen.
7. Zur Beurteilung der Verlängerung der Benützungsverträge soll auf jeden Fall auch darauf geachtet werden, ob und aus welchem Grunde einer Studierenden oder einem Studierenden aus dem Titel des Sozialprojektes heraus eine Reduktion zuerkannt wurde.
8. Der (Die) Vorsitzende des Ausschusses kann Personen mit beratender Stimme beiziehen.
9. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden (die Vorsitzende) bzw. in seinem Auftrag durch den Generalsekretär einberufen.
10. Ist eine Einberufung wegen der sofort notwendigen Entscheidung nicht mehr möglich, entscheidet der Vereinsobmann auf Grund eines Vorschlages des (der) Vorsitzenden.